

VORHABEN

1. Änderung Bebauungsplan Viereth „West“

VORHABENTRÄGER

Gemeinde Viereth-Trunstadt

LANDKREIS

Bamberg

UMWELTBERICHT

zum Vorentwurf vom 04.12.2017

Anlage 2

VORHABENTRÄGER:

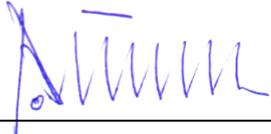
Gemeinde Viereth-Trunstadt
Weiherer Straße 6
96191 Viereth-Trunstadt
T +49 9503 9222 0

Viereth-Trunstadt, 04.12.2017

AUFGESTELLT:

BAURCONSULT
Raiffeisenstraße 3
97437 Haßfurt
T +49 9521 696 0

Haßfurt, 04.12.2017



INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1. Einleitung	3
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	3
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung	4
2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	5
2.1 Schutzgut Boden und Fläche	6
2.2 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser	7
2.3 Schutzgut Luft und Klima	8
2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	9
2.5 Schutzgut Mensch einschließlich Erholungseignung	11
2.6 Schutzgut Landschaftsbild	12
2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	13
2.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	13
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	14
4. Ausgleichsmaßnahmen	14
5. Alternative Planungsmöglichkeiten	14
6. Beschreibung der verwendeten Methodik sowie Hinweis auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken ..	14
7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	14
8. Allgemein verständliche Zusammenfassung	15
9. Literaturverzeichnis	15

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	SEITE
Abbildung 1: Übersicht der Flurstücke im Geltungsbereich, Geltungsbereich schwarz	3
Abbildung 2: Ursprünglicher Bebauungsplan Viereth „West“	4
Abbildung 3: Ausweisung im Flächennutzungsplan, Geltungsbereich rot	5
Abbildung 4: Luftbild vom Plangebiet	9

1. Einleitung

Im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, um die möglicherweise erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu ermitteln und zu bewerten. Die Ergebnisse sind in einem Umweltbericht als gesonderter Teil zur Begründung zum Bebauungsplan darzulegen. Der Umweltbericht dient hierbei der baubewilligenden Behörde sowie der Öffentlichkeit als Grundlage zur sachgerechten Abwägung der Umweltbelange, die durch den aufgestellten Bebauungsplan zu erwarten sind. Er orientiert sich an der ergänzten Fassung des Leitfadens zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung von Januar 2007.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke Nr. 1051/3, 1051/76, 1051/77, 1051/78, 1069, 1069/1, 1069/2, 1069/3, 1051/1, 1067, 1051/7 sowie 1051/62 und 1051/63, jeweils Gemarkung Viereth. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt 32.429 m².

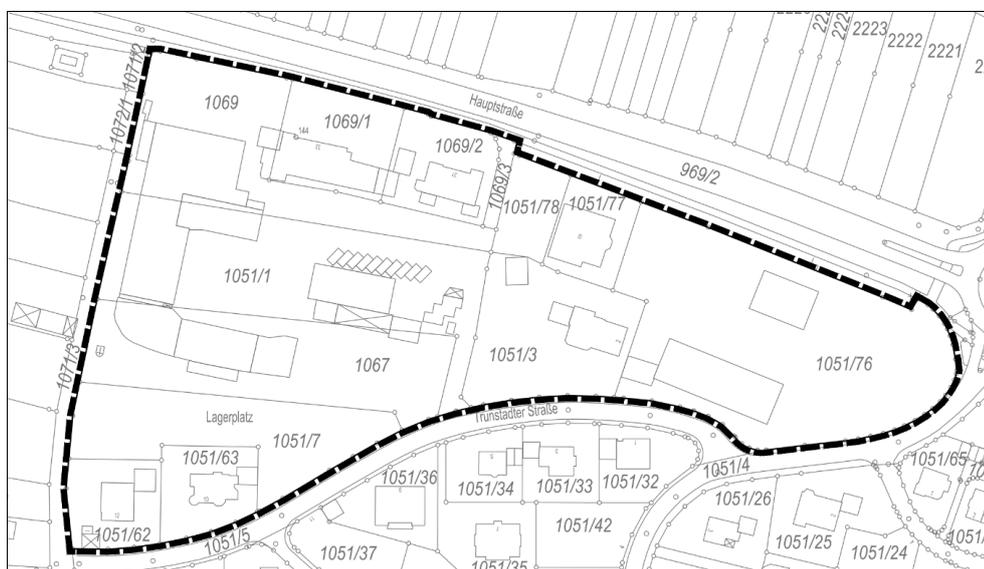


Abbildung 1: Übersicht der Flurstücke im Geltungsbereich, Geltungsbereich schwarz

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Im aktuellen Bebauungsplan Viereth „West“ (in Kraft getreten am 20.06.1986) ist das Gebiet der 1. Änderung als Gewerbegebiet festgesetzt (siehe nachfolgende Abbildung).

Die GRZ ist im nördlichen Teilgebiet GE mit 0,6 und im südlichen mit 0,4 festgesetzt. Die festgesetzten teilflächenbezogenen Schalleistungspegel wurden im Rahmen eines neuen Lärmschutzgutachtens überprüft und werden übernommen. Jedoch sind zum Schutz der bestehenden Wohnnutzung im Teilgebiet MI₂ bzw. MI_{2e} 3 m hohe Lärmschutzwände am nord- und westlichen Rand des Teilgebietes zu errichten.

Der nordwestliche Bereich wird entsprechend der derzeitigen Nutzung weiterhin als GE ausgewiesen, die GRZ jedoch auf 0,8 erhöht. Aufgrund der bestehenden bzw. geplanten Wohngebäude wird der südliche und östliche Teilbereich als Mischgebiet mit einer GRZ von 0,6 festgesetzt.

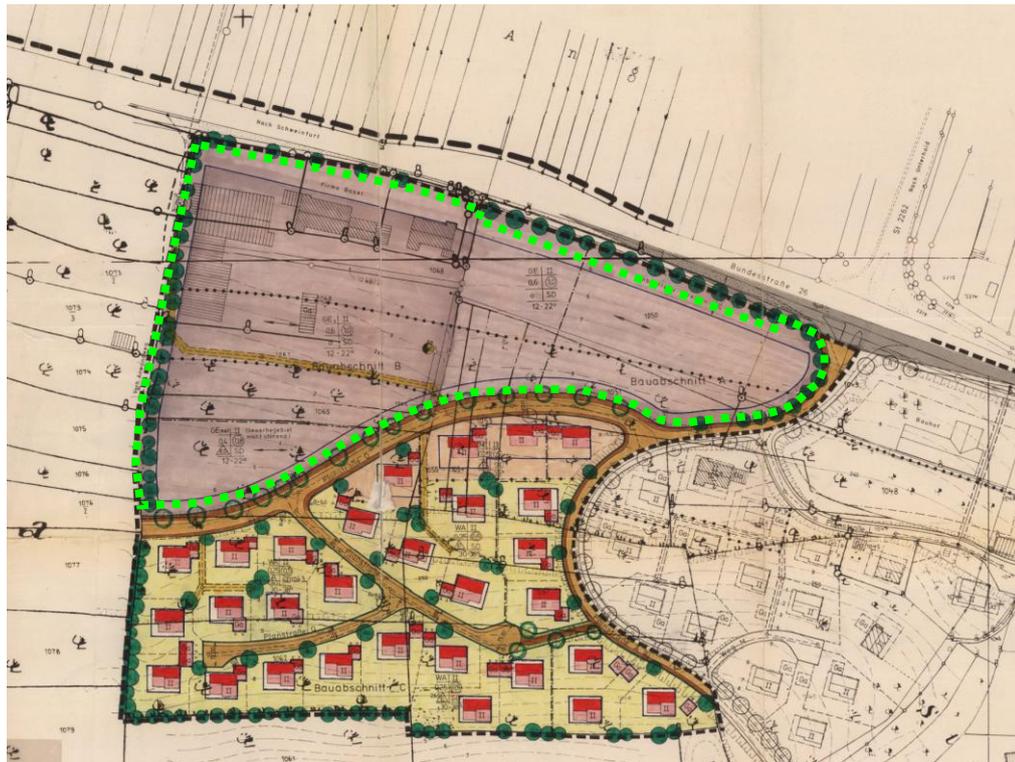


Abbildung 2: Ursprünglicher Bebauungsplan Viereth „West“

Änderungen im Überblick:

- Erhöhung der GRZ von 0,4 auf 0,6 für die Mischgebiete und von 0,6 auf 0,8 für das Gewerbegebiet
- Integration einer Stichstraße (7 m Breite) mit Wendehammer (18 m Durchmesser) für die Erschließung des östlichen Mischgebietes MI₂
- Darstellung der östlichen Böschung als Private Grünfläche
- Bestehende Gehölzstrukturen werden zur Erhaltung festgesetzt
- Das MI₂ ist durch anzupflanzende Gehölzstrukturen optisch einzubinden

Für eine detaillierte Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes wird auf die Kurzerläuterung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes verwiesen.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Wesentliche Berücksichtigung in den Untersuchungen zu Natur und Landschaft fand neben dem Baugesetzbuch, die Bundes- und landesweiten Naturschutzgesetze, die Abfallwirtschafts- und Wassergesetzgebung, das Bundesbodenschutzgesetz sowie die Immissionsschutzgesetzgebung mit den entsprechenden Verordnungen.

Die Gemeinde Viereth-Trunstadt wird im Regionalplan Oberfranken-West dem Nahbereich des Grundzentrums Bischberg zugeordnet. Im Verdichtungsraum des Oberzentrums Bamberg gelegen ist die Gemeinde als „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ dargestellt.



Abbildung 3: Ausweisung im Flächennutzungsplan, Geltungsbereich rot

Im Flächennutzungsplan (Bekanntmachung am 23.04.2001) ist der Geltungsbereich als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Die erforderliche Angleichung im Flächennutzungsplan erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

Die freie Landschaft im Umfeld von Viereth ist im ABSP (Landkreis Bamberg, BAYSTMLU, Hrsg. 2006) als Schwerpunktgebiet des Naturschutzes J „Strukturreiche Kulturlandschaft am Steigerwaldtrauf“ dargestellt. Für das Plangebiet selbst sind keine Ziele oder Maßnahmen genannt.

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Ziel der Bestandserfassung, -beschreibung und -bewertung ist es, die aktuelle Umweltsituation darzustellen und die Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Untersuchungsraumes zu ermitteln. Hierfür wird eine Aufgliederung in folgende Schutzgüter vorgenommen:

- Boden und Fläche
- Wasser
- Klima / Luft
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Landschaftsbild
- Mensch
- Kultur- und Sachgüter

2.1 Schutzgut Boden und Fläche

Bestand

Das Plangebiet liegt im Übergang zwischen Maintal und dem Steigerwaldtrauf, die Schichtenstufe des Steigerwaldes. Es fällt leicht Richtung Norden von ca. 248 müNN auf ca. 233 müNN. Über dem Sandsteinkeuper liegen jüngere Ablagerungen von Sand, Kies und Flusslehm des Mains. Die Ertragsfähigkeit, ihr Wasserspeicher- und Puffervermögen der ausgebildeten Braunerden ist als mittel zu bewerten.

Im Bereich der versiegelten und überbauten Flächen sind der natürliche Aufbau und die Funktionsfähigkeit des Bodens nicht mehr gegeben.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine bekannten Bau- oder Bodendenkmäler. Außerhalb, unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich das Baudenkmal Aktennummer D-4-71-207-10 (Bildstock, Sandstein, leicht gebauchte, ionische Säule mit Inschrift, Aufsatz mit bekrönendem Steinkreuz, Barock, bez. 1702).

Vermeidungsmaßnahmen

- Verwendung möglichst wasserdurchlässiger Beläge im Bereich der Stellplätze und Zufahrten
- Hinweise zum Umgang mit archäologischen Funden nach Art. 8 DSchG

Auswirkung

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplans ist es, den Bebauungsplan an den tatsächlichen Bestand anzupassen und die bestehende bzw. vorgesehene Wohnnutzung im Bereich der Mischgebiete zu sichern bzw. zu ermöglichen. Die Flächen sind bereits überwiegend bebaut. Eine weitere Bebauung ist nicht geplant, wobei der Bau bzw. der Abriss von Gebäuden innerhalb der Baugrenzen nicht auszuschließen ist. Eine Neuversiegelung von Flächen ist jedoch nur in geringem Umfang denkbar. Ein baubedingter Schadstoffeintrag (falls eine Neubebauung stattfindet) ist unter Einhaltung gängiger Vorschriften vermeidbar.

Falls während der Baumaßnahmen Bodendenkmäler aufgefunden werden, sind diese dem Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich mitzuteilen.

Ergebnis	
Schutzgut Boden und Fläche	Auswirkungen
baubedingt	nicht geplant / gering
anlagebedingt	nicht geplant / gering
betriebsbedingt	keine
keine Erheblichkeit	

2.2 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Bestand

Der Blasensandstein besteht aus tonigen Sand- im Wechsel mit mergeligen Tonsteinen. Er ist ein Kluft-(Poren)-Grundwasserleiter mit variierender Trennfugendurchlässigkeit bzw. Ergiebigkeit. Die Deckschicht besteht aus Lockergesteinen mit geringer bis mäßiger Porendurchlässigkeit. Entsprechend der Niederschläge (mittlerer Jahresniederschlag um 600 mm) ergibt sich für das Gebiet eine geringe Grundwasserneubildungsrate (50 -100 mm/a).

Es sind weder Oberflächengewässer noch wasserwirtschaftlich geschützte Gebiet von der Planung betroffen.

Vermeidungsmaßnahmen

- Verwendung möglichst wasserdurchlässiger Beläge im Bereich der Stellplätze und Zufahrten zur Reduzierung des oberflächennahen Abflusses von Niederschlagswasser

Auswirkungen

Es sind keine Neuversiegelungen im B-Plangebiet vorgesehen. Es gehen daher keine versicherungsfähigen Flächen verloren. Falls doch eine Änderung der Bebauung stattfindet, ist eine Betroffenheit von aktuell noch versicherungsfähigen Flächen unwahrscheinlich. Neugestaltete Hoffflächen und ähnliches sollen zudem möglichst versickerungsfähig ausgeführt werden.

Baubedingte Verunreinigungen des Grundwasserkörpers (z.B. durch Nährstoffeinträge) können durch die Einhaltung gängiger Vorsorgemaßnahmen bzw. Vorschriften auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Ergebnis	
Schutzgut Wasser	Auswirkungen
baubedingt	nicht geplant / gering
anlagebedingt	nicht geplant / gering
betriebsbedingt	keine
Keine Erheblichkeit	

2.3 Schutzgut Luft und Klima

Bestand

Aufgrund der Tallage ist das Klima der Gemeinde Viereth mit einer Durchschnittstemperatur von 8,5 °C und einer Niederschlagssumme von rund 600 mm relativ mild und trocken. Aufgrund der Bebauung der Flächen hat das Gebiet keine klimatische Ausgleichsfunktion.

Zudem ist die Fläche durch die betriebsbedingten Emissionen und die angrenzende Bundesstraße B 26 vorbelastet.

Vermeidungsmaßnahmen

- Erhaltung der Gehölzstrukturen
- Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse durch entsprechende Festsetzungen zur Eingrünung der Grundstücksflächen als Beitrag für die Lufterneuerung

Auswirkung

Es sind keine Änderungen der Bebauung vorgesehen. Betriebsbedingte Emissionen werden nicht verändert.

Selbst dennoch stattfindende Baumaßnahmen führen nur zu zeitlich begrenzten Emissionen und führen nicht zu merklichen lufthygienischen bzw. klimatischen Belastungen.

Ergebnis	
Schutzgut Luft / Klima	Auswirkungen
baubedingt	nicht geplant / gering
anlagebedingt	keine
betriebsbedingt	keine
Keine Erheblichkeit	

2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Beschreibung

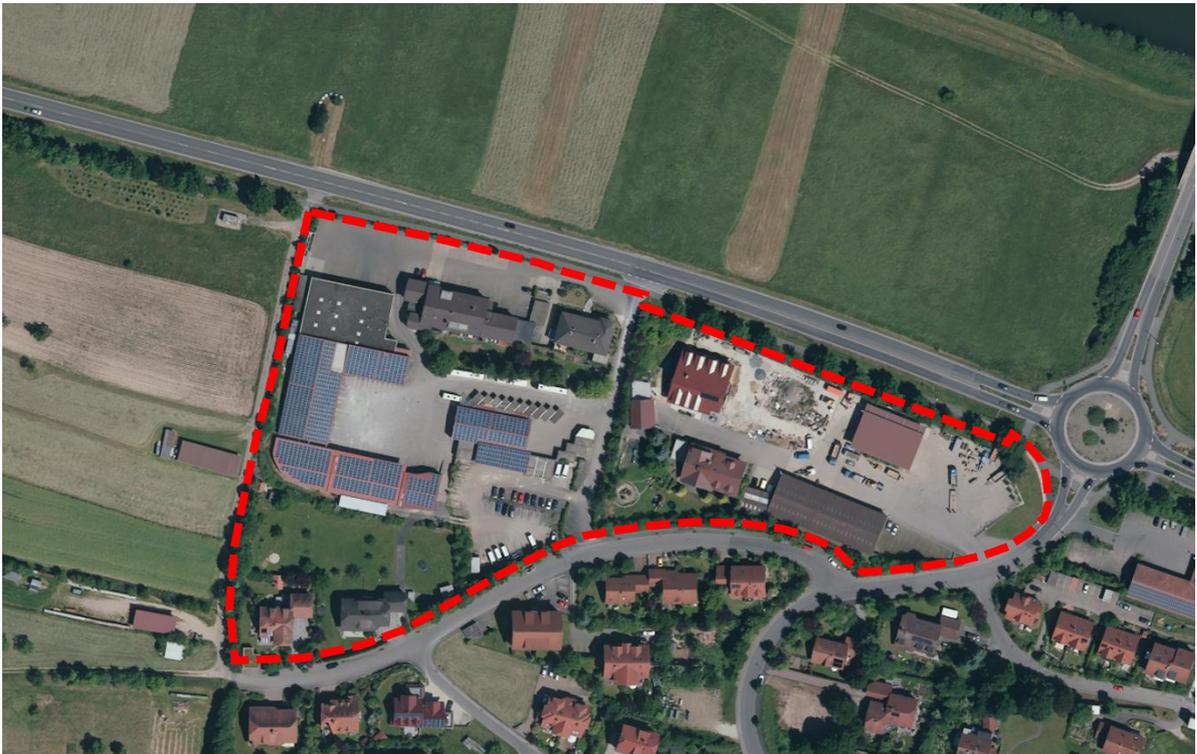


Abbildung 4: Luftbild vom Plangebiet

Biotope und Vegetation

Das Gebiet ist bereits mit Gewerbe- und Wohngebäuden bebaut. Das im Nordwesten bestehende Betriebsgelände von Basel Reisen GmbH & Co. KG (Hauptstraße 33) ist dabei fast vollständig bebaut. Das Betriebsgelände des Tiefbauunternehmens „Albin Schmitt“ (Steigerwaldstraße 2) ist im Kern ebenfalls komplett versiegelt. Auf dem Gebiet im Südwesten stehen zwei Wohnhäuser mit Gartennutzung. Im Süden und Westen wird das Plangebiet durch Hecken abgegrenzt., wobei es sich häufig um Schnitthecken handelt. Die Gehölzbestände im Gebiet sind überwiegend von standortfremden Arten (u.a. Koniferen) geprägt. Nur vereinzelt wurden standortheimische Arten, wie z.B. Schlehen, Roter Hartriegel, Eichen oder Hainbuchen, gepflanzt. Gefährdete oder geschützte Pflanzenarten bzw. Biotoptypen kommen im Gebiet nicht vor.



Foto 1: Bebaute Bereich des bestehenden Tiefbauunternehmens (Seigerwaldstraße 2)



Foto 2: Heckenstruktur im Süden des Geltungsbereichs



Foto 3: Heckenstruktur im Südosten des Geltungsbereichs



Foto 4: Westliche Grenze des Geltungsbereichs

Das Gebiet liegt im Naturpark „Steigerwald“. Weitere Schutzausweisungen gem. BNatSchG, BayNatSchG und / oder EU-FFH-RL (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der EU) liegen nicht vor.

Tiere

Für das Plangebiet sind keine Nachweise von Tierarten dokumentiert. Das potenzielle Vorkommen gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) kann auf einige Vogel- und Fledermausarten beschränkt werden. Dabei könnten in den Bäumen, Hecken und an den Gebäuden verschiedene Vogelarten nisten oder das Gebiet zum Nahrungserwerb aufsuchen. Ebenso sind Sommerquartiere oder Tagesverstecke an den Bäumen oder Gebäuden von Fledermäusen nicht auszuschließen. Aufgrund der Bebauung und anthropogenen Nutzung sind im Gebiet keine weiteren national bedeutsamen (geschützte/ gefährdete) Tierarten zu erwarten.

Vermeidungsmaßnahmen

- Erhaltungsgebot für bestehende Gehölzstrukturen
- Schaffung von Lebensraumelementen durch Pflanzung von Gehölzen (privates Flächenpflanzgebot)

- Festsetzung eines Zeitrahmens für Rodungen zur Vermeidung direkter Tötungen von Vögeln während der Brutzeit
- Ausschluss von grellen, fernwirkenden Farben und spiegelnden, reflektierenden Materialien zur Fassadenverkleidung

Auswirkung

Im Gebiet sind bislang keine weiteren Baumaßnahmen vorgesehen. Selbst wenn es zu Neuversiegelungen im Gebiet kommt, gehen keine schützenswerte Vegetationsbestände verloren. Zudem sind die Hecken- und gliedernde Gehölzstrukturen im Gebiet zur Erhaltung bzw. zur Neuanpflanzung festgesetzt.

Um direkte Tötungen von artenschutzrechtlich geschützten Arten auszuschließen, wird im B-Plan festgesetzt, dass Rodungen nur im Winter (Oktober bis Februar) stattfinden dürfen.

Möglicherweise auftretende baubedingte Störungen sind zeitlich begrenzt und marginal.

Ergebnis	
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Auswirkungen
baubedingt	nicht geplant / gering
anlagebedingt	keine
betriebsbedingt	keine
Keine Erheblichkeit	

2.5 Schutzgut Mensch einschließlich Erholungseignung

Bestand

Das Gebiet wird gewerblich genutzt. Im Südwesten bestehen Wohnhäuser. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Viereth „West“ sind flächenbezogen maximal zulässige Schalleistungspegel festgesetzt.

Vermeidungsmaßnahmen

- Festsetzung von zulässigen Gebäudehöhen
- Ausschluss von grellen, fernwirkenden Farben und spiegelnden, reflektierenden Materialien zur Fassadenverkleidung
- Festsetzung von zulässigen Schalleistungspegeln und Lärmschutzwänden

Auswirkung

Es sind keine wesentlichen Änderungen der derzeitigen Nutzung des Gebietes vorgesehen. Lediglich im Bereich des neuen M₁₂ soll die gewerbliche Nutzung in eine Wohnnutzung umgewandelt

werden. Aufgrund der Änderung der Festsetzung von Gewerbe- zu Mischgebiet wurden zwei Lärmschutzgutachten für die beiden Gebiete MI₁ und MI₂ erstellt. Auf Grundlage dieser werden im MI₁ die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm unterschritten. Zur Einhaltung der Richtwerte im MI₂ ist an der nordwestlichen Ecke eine 3 m hohe und 40 m bzw. 52 m lange Lärmschutzwand zu errichten.

Baubedingte Lärm- oder Staubemissionen sind zeitlich begrenzt und im Verhältnis zur derzeitigen Nutzung marginal.

Ergebnis	
Schutzgut Mensch	Auswirkungen
baubedingt	nicht geplant / gering
anlagebedingt	Verbesserung
betriebsbedingt	Verbesserung
Keine Erheblichkeit	

2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Bestand

Das Gebiet ist bereits bebaut und von geringem landschaftlichen Wert. Im Süden ist das Gebiet durch eine Heckenstruktur abgegrenzt. Im Übergang zur freien Landschaft (westliche Grenze) bestehen ebenfalls einige Gehölzbestände.

Vermeidungsmaßnahmen

- Festsetzung von zulässigen Gebäudehöhen
- Ausschluss von grellen, fernwirkenden Farben und spiegelnden, reflektierenden Materialien zur Fassadenverkleidung
- Einbindung in die Landschaft durch Festsetzung zur Erhaltung bzw. Neupflanzung von Gehölzstrukturen am Rand der Gebiete
- Durchgrünung der Gebiete durch Festsetzung eines Mindestmaßes an Baumpflanzungen

Auswirkung

Es sind keine (wesentlichen) Änderungen der bestehenden Bebauung geplant. Durch Festsetzungen von Pflanzgeboten am Rand der Gebiete sowie zur Durchgrünung wird das optische Erscheinungsbild des Gebietes insgesamt verbessert.

Ergebnis	
Schutzgut Landschaft	Auswirkungen
baubedingt	nicht geplant / gering
anlagebedingt	Verbesserung
betriebsbedingt	Verbesserung
Keine Erheblichkeit	

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand

Am östlichen Rand des Plangebietes (außerhalb des Geltungsbereichs) besteht ein Baudenkmal (siehe Kap. 2.1).

Vermeidungsmaßnahmen

- Hinweise zum Umgang mit archäologischen Funden nach Art. 8 DSchG

Auswirkung

Das am Rand des Gebietes bestehende Baudenkmal ist nicht von der Planung betroffen. Falls im Rahmen von Baumaßnahmen Bodendenkmäler aufgefunden werden, sind diese unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Bei Einhaltung der Vorgaben zur Sicherung und Bergung von Fundstücken sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturgüter auszuschließen.

Ergebnis	
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Auswirkungen
baubedingt	voraussichtlich nicht betroffen
anlagebedingt	voraussichtlich nicht betroffen
betriebsbedingt	voraussichtlich nicht betroffen
Keine Erheblichkeit	

2.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Über das übliche Maß hinausgehende Wechselwirkungen sind nicht zu erkennen. Negative Auswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen, die über die bei den einzelnen Schutzgütern bewerteten Eingriffe hinausgehen würden, sind daher nicht zu erwarten.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die zukünftige Entwicklung der Gewerbeflächen städtebaulich zu ordnen und eine von den Gewerbebetrieben unabhängige und eigenständige Wohnnutzung für die im Geltungsbereich vorhandene Wohngebäude auf den Grundstücken Fl.Nr. 1051/62 und 1051/63 sowie den Grundstücken Fl.Nr. 1051/3, 1051/76, 1051/77 und 1051/78 rechtlich zu sichern.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich die städtebauliche Entwicklung des Gebietes ebenfalls vollziehen, jedoch teilweise ohne „planungsrechtliche Zulässigkeit“.

4. Ausgleichsmaßnahmen

Die Änderung des Bebauungsplans begründet keine Neuversiegelung von Flächen. Zwar wird die GRZ erhöht, jedoch handelt es sich lediglich um eine Angleichung an den tatsächlichen Baubestand. Selbst unter Anwendung des Bayerischen Leitfadens zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung BAYSTMLU 2003 ergibt sich kein Ausgleichsbedarf, da der Versiegelungsgrad nach wie vor dem Typ A (GRZ > 0,35) zugeordnet werden kann.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Der Standort ist bereits als Gewerbegebiet festgesetzt und bebaut. Durch die Änderung des B-Plans werden keine Neuversiegelungen begründet. Eine Bewertung von alternativen Planungen ist daher überflüssig.

6. Beschreibung der verwendeten Methodik sowie Hinweis auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Der Umweltbericht wurde entsprechend der Vorgaben des „Leitfadens zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung: Der Umweltbericht in der Praxis“ des BAYSTUGV (2007) erstellt.

Zur Ermittlung der Bestandssituation der einzelnen Schutzgüter erfolgte eine Auswertung der über die Internetangebote der zuständigen Behörden abrufbaren Daten und Karten. Zudem wurden zwei Immissionsschutzgutachten (Ing. Büro LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH, 2016; Anlage 3 und 4 zum Bebauungsplan) erstellt.

Umweltrelevante Anregungen und Einwände im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit werden im Rahmen des Verfahrens abgewogen und berücksichtigt.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ein Monitoring ist nicht erforderlich.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 1. Änderung des B-Plan Viereth „West“ werden die Festsetzungen an den tatsächlichen Bestand angepasst. Im Wesentlichen werden die östliche und südliche Teilfläche von Gewebe- in Mischgebiet umgewandelt, um hier die bestehende bzw. vorgesehene Wohnbebauung rechtlich zu gestatten. Neue Bauwerke sind nicht geplant. Zwar sind neue Häuser innerhalb der Gebiete möglich, eine Neuversiegelung jedoch aufgrund der bereits bestehenden großflächigen Bebauung unwahrscheinlich. Bestehende Gehölzstrukturen werden zur Erhaltung festgesetzt. Zudem werden Baum- und Gehölzpflanzungen an der einzelnen Gebiete festgesetzt. Aufgrund der bestehenden Bebauung wird durch die Planänderung keine bzw. nur eine möglicherweise geringfügige Neuversiegelung begründet. Erhebliche Auswirkungen sind nicht gegeben. Baubedingte Auswirkungen sind bei Einhaltung der gängigen Vorschriften vermeidbar. Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der B-Planänderung nicht erforderlich.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse des Umweltberichtes zusammen:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Boden und Fläche	nicht geplant / gering	nicht geplant / gering	keine	keine Erheblichkeit
Wasser	nicht geplant / gering	nicht geplant / gering	keine	keine Erheblichkeit
Klima / Luft	nicht geplant / gering	keine	keine	keine Erheblichkeit
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	nicht geplant / gering	keine	keine	keine Erheblichkeit
Mensch	nicht geplant / gering	Verbesserung	Verbesserung	keine Erheblichkeit
Landschaftsbild	nicht geplant / gering	Verbesserung	gering Verbesserung	keine Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	voraussichtlich nicht betroffen	voraussichtlich nicht betroffen	voraussichtlich nicht betroffen	Nicht betroffen

9. Literaturverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DIGITALISIERUNG, BREITBAND UND VERMESSUNG (2018): BayernAtlas, URL: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&catalogNodes=11,122&bgLayer=atkis>, abgerufen am: 05.01.2018.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BAYLFU) (2018a): FIS Natur Online (FIN-Web), Augsburg URL: <http://fisnat.bayern.de/finweb/>, abgerufen am: 05.01.2018.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018b): Umweltatlas Bayern, URL: <http://www.umweltatlas.bayern.de/startseite/>, abgerufen am: 05.01.2018.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GEOLOGIE UND VERBRAUCHERSCHUTZ (BAYSTUGV, 2007): Der Umweltbericht in der Praxis, Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung ergänzte Fassung, Auflage Januar 2007.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (BAYSTMLU) (2002): Arten- Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ein Leitfaden. München. 2. erweiterte Auflage Januar 2003.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (BAYSTUGV) (Hrsg., 2006): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, ABSP Landkreis Bamberg. München.

BAYERISCHE STAATSREGIERUNG (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013.

LGA IMMISSIONS- UND ARBEITSSCHUTZ GMBH (2016): Schalltechnische Untersuchung des B-Plans „Viereth West“ der Gemeinde Viereth-Trunstadt, Nutzungsänderung der Grundstücke 1051/3, 105176, 1051/77 und 1051/78 der Gemarkung Viereth in ein Mischgebiet, Gutachten Nr. 1501204 vom 04.04.2016.

LGA IMMISSIONS- UND ARBEITSSCHUTZ GMBH (2017): Schalltechnische Untersuchung des B-Plans „Viereth West“ der Gemeinde Viereth-Trunstadt, Nutzungsänderung der Grundstücke 1051/62 und 1051/63 der Gemarkung Viereth in ein Mischgebiet, Gutachten Nr. 170124 vom 10.04.2017.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERFRANKEN-WEST (1988): Regionalplan Oberfranken-West, zuletzt geändert 2014, Bamberg.

AUFGESTELLT

BAURCONSULT
Raiffeisenstraße 3
97437 Haßfurt
T +49 9521 696 0

Haßfurt, 04.12.2017



Christin Greiling
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur
Abteilung Freiraum- und Landschaftsplanung